

Stand: 19.09.2015

## 22. Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. am 18./19. September 2015 in Amberg.

Es gilt das gesprochene Wort!
Redemanuskript des Vorsitzenden des LFV Bayern zu:

## **Novellierung Bayerisches Feuerwehrgesetz:**

Zur Rechtsstellung der Kreis- und Stadtbrandräte!

Grundsätzlich soll am Wahlrecht und somit am Ehrenamt der Kreis- und Stadtbrandräte festgehalten werden. Allerdings mit der Option vor Ort Anstellungsverhältnisse der unterschiedlichsten Art nach Absprache und Situation zu finden!

Wir haben hierzu ein Papier mit verschiedenen Optionsmöglichkeiten erarbeitet, die im Feuerwehrgesetz abgebildet werden könnten, damit den einzelnen Kreisverwaltungsbehörden möglichst viel Spielraum bleibt. Diese Möglichkeiten lassen sich wie folgt darstellen:

- Es muss eine Qualifizierungsanforderung für den/die Mitarbeiter/in der Brandschutzdienststelle geben
- Von der Brandschutzdienststelle müssen die organisatorischen Aufgaben des KBR/SBR mit wahrgenommen werden.
- Der Stadtbrandrat ist dem staatlichen Kreisbrandrat gleich zu stellen
- Das Gesetz muss hier so offen werden, dass die Landräte in Abstimmung mit dem KBR/SBR verschiedenen Optionen wählen können:

So dass auch die Kreisverwaltungsbehörden:

- den gewählten KBR anstellen zu können, so z.B. auf die Stelle der Brandschutzdienststelle mit der entsprechenden Freistellung
- oder, in der Brandschutzdienststelle wird eine hauptamtliche Stelle für eine Fachkraft zur Unterstützung des KBR geschaffen



- Es ist ein Freistellungsanspruch unter Fortzahlung der Bezüge bzw. mit einem entsprechenden Ausgleich zu schaffen
  - Hier muss es auch möglich sein, dass z.B. ein Landratsamt einer anderen öffentlichen Stelle z.B. Kommune einen Ausgleich für die Freistellung zahlt
- es muss die Möglichkeit geschaffen werden, einen oder mehrere Fach- KBI zur Unterstützung des Kreisbrandrats zu bestellen
- In kreisfreien Städten muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr auch weitere Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister bestellen kann
- Für große Kreisstädte muss die Möglichkeiten geschaffen werden, dass die große Kreisstadt zur Bewältigung der Aufgaben mehrere Stadtbrandmeister bestellen kann.

Im Herbst/Winter laufen hierzu die Beratungsgespräche im LFV und in den Bezirksfeuerwehrverbänden. Wir wollen eine klare Positionierung des LFV Bayern nach dem Jahreswechsel 2015/ 2016 an das StMI übermitteln.

Dabei geht es auch um die Anhebung der Altersgrenze nach oben.

Kinderfeuerwehren wollen wir mit Nachdruck im FwG einbringen.

Aber dazu nicht die Altersgrenzen im Jugendbereich von 12 auf 10 senken, da Jugendarbeit nicht mit der Arbeit mit Kindern vergleichbar ist.

Wichtig erscheint uns, dies zu trennen und die Möglichkeit im FwG zu schaffen, dass innerhalb der Feuerwehrvereine Kinderfeuerwehren gegründet werden können um auf diese Weise Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zu garantieren.

Gez. Weinzierl Vorsitzender LFV Bayern 19.09.2015